

## Öffentliche Bekanntmachung

## des Haushaltsplans 2021 und des Wirtschaftsplans 2021

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

<b></b>	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	49.699.530
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	49.528.290
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	171.240
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	171.240

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	48.885.960
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.590.890
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.295.070
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.734.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.579.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.845.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-549.930
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	
aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	-549.930
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	

# § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

- 0 - EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

11.160.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v. H.

der Steuermessbeträge.

2. für die Gewerbesteuer auf

400 v. H.

der Steuermessbeträge.

II. Der Gemeinderat hat am 15.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan der "KünWerke" für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

 den Einnahmen (Erträgen) und Ausgaben (Aufwendungen) des Erfolgsplans in Höhe von je

10.960.000 EUR

 den Einnahmen (Deckungsmittel) und Ausgaben (Finanzierungsbedarf) des Vermögensplans in Höhe von je

27.646.000 EUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

9.215.000 EUR

4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

12.190.000 EUR

5. dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

9.000.000 EUR

- III. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 08.02.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.
- IV. Der Haushaltsplan 2021 und der Wirtschaftsplan 2021 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Mittwoch, 17.02.2021 bis Donnerstag, 25.02.2021 während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 11. Februar 2021

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16. Februar 2021